II-4278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN,

Zl. 1170.32/1306-I.2/86

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Paulitsch und Kollegen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betr. Archivabkommen zw. Österreich und Jugoslawien (Nr. 2005/J-NR/1986)

1965/AB
1986-05-26
zu 2005/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Paulitsch und Kollegen haben am 4.4.1986 unter der Nummer 2005/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Archivabkommen zwischen Österreich und Jugoslawien gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"Zwischen Österreich und Jugoslawien besteht seit dem Jahre 1923 eine Vereinbarung, die den Austausch von Archivmaterialien in der Nachfolge der Auflösung der Habsburger-Monarchie regeln soll. Die Erfüllung dieses Archivabkommens ist bis heute noch nicht abgeschlossen und es wird von jugoslawischer Seite immer wieder ein Zusammenhang mit den Fragen der slowenischen Volksgruppe in Österreich hergestellt. Dr. Bogo Grafenauer, einer der führenden Historiker Sloweniens, hat im Oktober 1985 unter Beziehungnahme auf dieses Archivabkommen in einer slowenischen Zeitung angemerkt, daß die Beziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien "doch nicht so schlecht sind, als man das im Bereich der Minderheitenfrage wahrnehmen kann".

Derartige Verknüpfungen zwischen dem Archivabkommen 1923 und der Volksgruppenfrage in Kärnten sind leider geeignet, das Nachbarschaftsverhältnis negativ zu beeinflussen. Es scheint daher sinnvoll zu sein, einen möglichst raschen Abschluß der Erfüllung des Archivabkommens zu erzielen, um alle anderen Fragen der zwischenstaatlichen Beziehungen unbelastet behandeln zu können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten folgende

A n f r a g e :

1) In welchen Bereichen ist das Archivabkommen zwischen Österreich und Jugoslawien aus dem Jahre 1923 noch nicht erfüllt?
2) Wann ist mit einem Abschluß der Verhandlungen zu rechnen?
3) Stimmt es, daß trotz des sogenannten "territorialen Vorbehalts", der von Österreich geltend gemacht wurde, von jugoslawischer Seite weiterhin Forderungen nach Übergabe von Archivmaterial, das Materien betrifft, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens nicht von jugoslawischer Seite eingefordert werden konnten, bestehen?
4) Welche Punkte des Archivabkommens werden aufgrund der bisherigen Verhandlungen und Gespräche als besonders schwer lösbar angesehen?
5) Was wurde bisher von österreichischer Seite unternommen, um den österreichischen Anspruch auf die Archivmaterialien der österreichischen Verwaltung in Bosnien-Herzegowina geltend zu machen?
6) Gibt es noch Fragenbereiche, die unüberwindbar scheinende Auslegungsschwierigkeiten zwischen den Vertragsteilen betreffen?
7) Welche finanziellen und personellen Aufwendungen sind für die Erfüllung des Archivabkommens seitens Österreichs notwendig?
8) In welchem Ausmaß und in welchen Bereichen hat die SFRJ die übernommenen Verpflichtungen aus dem Archivabkommen erfüllt?
9) Ist seitens der österreichischen Verwaltung Vorsorge getroffen, daß die historisch wertvollen Urkunden und sonstigen Archivmaterialien, die Jugoslawien übergeben wurden, unter Heranziehung der heutigen technischen und fotographischen Möglichkeiten für die Republik Österreich bzw. für die betreffenden Bundesländer erhalten bleiben?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1): Bis auf einzelne Bereiche, auf die ich in der Beantwortung der folgenden Punkte eingehen werde, ist das österreichisch-jugoslawische Archivabkommen aus dem Jahre 1923 im wesentlichen erfüllt.

Zu 2): Da es sich bei den noch offenen Bereichen um teilweise äußerst schwierige Fragen handelt, ist ein Abschluß der Verhandlungen zur Zeit noch nicht absehbar. Seit der Wiederaufnahme der Archivverhandlungen im Jahre 1975 haben zahlreiche Verhandlungen auf Expertenebene sowie auf der Ebene der Plenardelegationen stattgefunden. Die österreichische Seite ist um einen ehesten Abschluß der Archivverhandlungen im Wege einer pragmatischen Globallösung bemüht, mit der sämtliche derzeit noch offenen Fragen gelöst werden sollen. Da jedoch der Fortschritt der Verhandlungen und ihr Abschluß nicht allein von Österreich abhängt, ist eine diesbezügliche Vorhersage nicht möglich.

Zu 3): Es ist richtig, daß trotz des sogenannten "territorialen Vorbehalts", der von Österreich geltend gemacht wurde, von jugoslawischer Seite weiterhin Forderungen nach Übergabe von Archivmaterial, das Materien betrifft, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens nicht von jugoslawischer Seite eingefordert werden konnten, bestehen. Nach österreichischer Auffassung fallen diese Forderungen jedoch nicht unter das Archivabkommen von 1923.

Zu 4) und 6): Als besonders schwer lösbar werden jene Forderungen angesehen, für deren Identifizierung die vorgelegten Identifizierungskriterien nicht ausreichen, ferner die im Landeseigentum der Steiermark stehenden Archivalien sowie jene aus den ehemals italienischen, erst seit 1947 jugoslawischen Gebieten (vgl. den sogenannten "territorialen Vorbehalt"). Bezüglich der beiden zuletzt genannten Punkte bestehen weiterhin einander entgegengesetzte Rechtsauffassungen.

Zu 5): Der österreichische Anspruch auf die Archivmaterialien der österreichischen Verwaltung in Bosnien-Herzegowina wird ständig mit Nachdruck geltend gemacht.

Zu 7): Im letzten Jahrzehnt war ständig ein erheblicher Teil des Personals der in dieser Frage betroffenen Stellen mit der Durchführung des Archivabkommens von 1923 befaßt. Die für die Ablichtung bzw. Mikroverfilmung der für Jugoslawien bestimmten Archivalien sowie Kopien hievon auflaufenden Kosten werden vom Bund getragen (in diesem Zusammenhang von den Ländern entrichtete Kosten werden vom Bund refundiert). Umgekehrt trägt Jugoslawien die Kosten der an Österreich übergebenen Kopien.

Zu 8): Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien hat bisher jene Verpflichtungen des Archivabkommens von 1923, die sie im Zuge der Verhandlungen ausdrücklich anerkannt hat, erfüllt. Bisher sind drei Übergaben von Archivalien durch Jugoslawien an Österreich erfolgt. Die erste Übergabe (Marburg, 1977) betraf einen Teil jenes Aktenmaterials, das während der jugoslawischen Besetzung des Kärntner Abstimmungsgebietes entfernt worden war (Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt), die zweite (Belgrad, 1980) in erster Linie das Konsulararchiv Belgrad und die dritte (Belgrad, 1984) das Archiv der Gesandtschaft Cetinje.

Zu 9): Seitens der österreichischen Verwaltung ist Vorsorge dafür getroffen, daß die historisch wertvollen Urkunden und sonstigen Archivmaterialien, die Jugoslawien übergeben wurden, unter Heranziehung der heutigen technischen und fotografischen Möglichkeiten für die Republik Österreich bzw. für die betreffenden Bundesländer erhalten bleiben.

Der Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten:

Pahr